



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz(FStrG) i.V.m. § 74 Abs. 1 VwVfG für die grundhafte Erneuerung der A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen von Bau-km 0+000 bis 6+320 und dem damit verbundenen erforderlichen Ersatzneubau und Neubau von Lärmschutzwänden und dem Abbruch und Ersatzneubau der Bauwerke BW-Nr. 472, 473, 474, 475, 478, 480, 481, 585, 586 sowie mit der damit einhergehenden Verlegung einer Teilstrecke der A8 von Bau-km 0+368 bis 2+089, der geringfügigen Verlegung der L 114 und der Verlegung des Rad- und Gehweges von Bau-km 0+000 bis 0+309,697 der L114 an der AS Oberstadt, dem ersatzlosen Abbruch der Bauwerke BW-Nr. 436, 439, 587 und der Erneuerung der Entwässerungskanäle und dem Bau von Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen in den Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof der Stadt Neunkirchen und der Gemarkung Limbach der Gemeinde Kirkel einschließlich der Ausführung von landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof der Stadt Neunkirchen und der Gemarkung Limbach der Gemeinde Kirkel

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Bundesauftragsverwaltung, dieses vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen, hat für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Änderungsvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2017 durchgeführt, weil das Änderungsvorhaben bei Betrachtung seiner Merkmale gem. Anlage 3 zum UVPG hinsichtlich Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens (z.B. Verbreiterung der Fahrbahn, Neubau von 9 Brückenbauwerken / Durchlässen, Verlegung einer Teilstrecke u.a.) samt der damit verbundenen Abrissarbeiten und die damit verbundene Nutzung und Gestaltung von natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Natur und Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Auf eine Vorprüfung im Einzelfall wurde daher verzichtet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Minderungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof der Stadt Neunkirchen im Landkreis Neunkirchen und der Gemarkung Limbach der Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

von Montag, dem 6. August 2018 bis einschl. Mittwoch, dem 5. September 2018



**in der Kreisstadt Neunkirchen im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Bauamt
– Abt. Stadtplanung und Stadtentwicklung,– Zimmer Nr. A 18 (Anbau/Eing. Alleestraße)
zu folgenden Zeiten:**

montags-freitags: 8:30 bis 12:00 Uhr und montags-donnerstags: 14:00 bis 16:00 Uhr,

und

**in der Gemeinde Kirkel im Rathaus, Limbach, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel – Zimmer Nr. 27
zu folgenden Zeiten:**

montags-freitags: 8:00 – 12:00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags: 13:30-16:00 Uhr;

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Plan im Internet über das zentrale UVP-Portal des Saarlandes (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG, § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

Unterlage 1	- Erläuterungsbericht
Unterlage 17	- Immissionstechnische Untersuchungen
	Erläuterungsbericht
Unterlage 17.1	- Übersichtslageplan Lärmimmission 2 Blatt
Unterlage 17.2	- Pegeltabelle Immissionsorte „wesentliche Änderungen“
Unterlage 17.3	- Pegeltabelle Immissionsorte „Ersatzneubau Lärmschutzwand“
Unterlage 17.4	- Emissionsberechnung Straße / Parkplatz
Unterlagen 8 + 18	- Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen
	- Wassertechnische Untersuchungen
Unterlage 9.0	- Landschaftspflegerischer Begleitplan
Unterlage 9.1	- Übersichtslageplan
Unterlage 9.2	- Bestands- u. Konfliktpläne, 9 Blatt
Unterlage 9.3	- Maßnahmenübersichtsplan
Unterlage 9.4	- Maßnahmenpläne LBP, 9 Blatt
Unterlage 9.5	- Maßnahmenblätter
Unterlage 9.6	- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
Unterlagen 19	- Umweltfachliche Untersuchungen
	Ergänzender Hinweis mit Anlage
	und Tabelle Änderungen BW 586
Unterlage 19.1	- Unterlage gem. § 6 UVPG (Umweltverträglichkeitsstudie) mit 8 Plänen
Unterlage 19.2	- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Landertalbrücke)
Unterlage 19.3	- FFH-Verträglichkeitsstudie (6609-301-Limbacher u. Spieser Wald) mit 3 Plänen
Unterlage 19.4	- FFH-Verträglichkeitsstudie (6609-302-NSG Kasbruch) mit 3 Plänen
Unterlage 19.5	- Fledermausgutachten

Unterlage 19.6

Sonstige Unterlagen

- Gutachten Xylobionte mit Detailkarte „Potenzielle Habitatbäume“
- die Untersuchung der Kfz-bedingten Schadstoffbelastung nach dem Ausbau im Prognosejahr 2030 (Luftschadstoffe) des Büros für Techn. Messungen H. Gross vom Dez. 2017 als Anlage zu U 1-Erläuterungsbericht
- die Genehmigung der Ökokontomaßnahme „Thalmühle bei Saarbrücken-Bischmisheim“ durch das LUA vom 9. Dez. 2008 Az. LUA, GB 5, f.1/7.5.0.1 Aa bei Unterlage 19

1. Jeder kann sich bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum
Freitag, dem 5. Oktober 2018
(einschließlich, es gilt das Datum des Eingangsstempels),

**bei der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen
oder**

**bei der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel
oder**

**beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
Abteilung A, Referat A/3 -Anhörungsbehörde-,
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken**

äußern und Einwendungen gegen den Plan **schriftlich oder zur Niederschrift** erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Ebenso den vollständigen Namen und die Anschrift der/des Einwenderin / Einwenders.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter / Vertreterin der übrigen unterzeichnenden Personen zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Sofern eine

Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter / die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer beteiligten Person in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender / Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

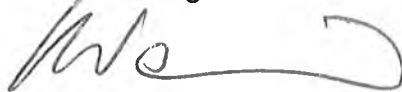
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Saarbrücken, den 13.07.2018

SAARLAND

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr
- Anhörungsbehörde -

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe Werner', with a stylized, flowing script.

Uwe Werner
(Ministerialrat)